

Ortsrecht

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 05.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziele, Aufgaben und Leistungen	5
§ 2	Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle	6
§ 3	Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen	7
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht	7
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang	7
§ 6	Ausnahmen vom Benutzungszwang	8
§ 7	Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung	9
§ 8	Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen	9
§ 9	Abfallbehälter und Abfallsäcke	10
§ 10	Anzahl und Größe der Abfallbehälter	10
§ 11	Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter	12
§ 12	Benutzung der Abfallbehälter	13
§ 13	Einsammeln und Befördern	14
§ 14	Sperrmüll-Abholservice	15
§ 15	Grünabfall-Abholservice	15
§ 16	Wertstoffhöfe	16
§ 18	Anmeldepflicht	17

§ 19	Auskunftspflicht, Betretungsrecht	17
§ 20	Unterbrechung der Abfallbeseitigung	17
§ 21	Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle	18
§ 22	Abfallentsorgungsgebühren	18
§ 23	Andere Berechtigte und Verpflichtete	18
§ 24	Begriff des Grundstücks	18
§ 25	Ordnungswidrigkeiten	19
§ 26	Inkrafttreten	19

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 Kommunalwahl-ZusammenlegungsG v. 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt (RGU) vom 11.08.2009 (BGBl. I 2009 S. 2723), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 V v. 20.10.2006 BGBl. 2006 I S. 2298) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2353) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele, Aufgaben und Leistungen
- § 2 Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle
- § 3 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

Zweiter Teil:

Anschluss und Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung

- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Selbstbeförderung zu den Abfallentsorgungsanlagen

Dritter Teil:

Organisation der Abfallentsorgungseinrichtung

- § 9 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 10 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 11 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter

-
- § 12 Benutzung der Abfallbehälter
 - § 13 Häufigkeit und Zeit der Leerung
 - § 14 Sperrmüll-Abholservice
 - § 15 Grünabfall-Abholservice
 - § 16 Wertstoffhöfe

Vierter Teil:

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 18 Anmeldepflicht
- § 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 20 Unterbrechung der Abfallbeseitigung
- § 21 Benutzung der kommunalen Abfallbeseitigungseinrichtung / Anfall der Abfälle
- § 22 Abfallbeseitigungsgebühren
- § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 24 Begriff des Grundstücks
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten

Erster Teil:

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Ziele, Aufgaben und Leistungen

- (1) Die Stadt Lünen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin bedient sich die Stadt Lünen der Wirtschaftsbetriebe Lünen GmbH (WBL) auf Grundlage des Leistungsvertrages Abfallentsorgung.
- (2) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Lünen umfasst das Einsammeln der Abfälle und die Beförderung dieser zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Unna, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (3) Im Einzelnen erbringt die Stadt Lünen gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen, die ihr durch Gesetz zugewiesen bzw. vom Kreis Unna zur Durchführung übertragen wurden:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle zu verstehen.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Kartonagen (PPK) handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes an bzw. zu dem Wertstoffhof an der Josef-Rethmann-Straße.
 6. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in Zusammenarbeit mit der GWA Kreis Unna mbH.
 7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 8. Betrieb von Wertstoffhöfen
 9. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und / oder mit Schadstoffmobilen.
 10. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Kartonagen (PPK), Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen eines privatwirtschaftlichen Systems. Systembetreiber sind insbesondere Duales System Deutschland AG (DSD AG), Landbell AG und Interseroh AG. Die WBL wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

-
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

- (1) Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt Lünen zugelassen sind die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind alle sonstigen Abfälle.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Lünen sind gemäss § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde außerdem ausgeschlossen:

1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).

Die Stadt Lünen kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht gefährdet ist.

2. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV -) vom 12.06.1991 (BGBl. I., S. 1234 f.), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallbeseitigung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV)
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV)
3. Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen, soweit nicht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG an der Rücknahme mitwirken.

- (3) Die Stadt Lünen kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW/AbfG).

-
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ihre Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG auf Dritte oder private Entsorgungsträger übertragen haben (§ 15 Abs. 2 KrW-/AbfG).

§ 3 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), werden an der Sammelstation und von Sammelfahrzeugen des Kreises Unna und, sobald die Stadt Lünen eine örtliche Sammelstelle eingerichtet hat, dort angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind die nach Rechtsverordnung nach § 41 KrW-/AbfG bestimmten gefährlichen Abfälle.
- (2) Die schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt Lünen bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der WBL bekannt gegeben.

Zweiter Teil:

Anschluss und Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Lünen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 1 bis 3 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Lünen den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Lünen haben im Rahmen der §§ 1 bis 3 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Lünen liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf

einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 1 bis 3 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen in Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.
Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung.
Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind. Dies sind insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit, Menge und Zusammensetzung ähnlich sind sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung vom 6. September 1978 (GV NW, S. 530) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 5 dieser Satzung besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
3. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Lünen an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);

-
4. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle bestimmt sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG), soweit dies der Stadt Lünen nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 7 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallbeseitigungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt Lünen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen nach Vorprüfung durch WBL fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Lünen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 8 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Lünen gemäß § 2 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Unna in der z. Zt. gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Dritter Teil:

Organisation der Abfallentsorgungseinrichtung

§ 9 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Lünen bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit der Abfuhr. WBL bestimmt den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Siedlungsabfällen aus privaten und gewerblichen Herkunftsbereichen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Für Restabfälle graue bzw. schwarze Behälter mit einem Volumen von 80, 120, 240, 770 und 1.100 Litern;
 2. Für Bioabfälle grüne bzw. braune Behälter mit einem Volumen von 80, 120 und 240 Litern;
 3. Gelbe Abfallsäcke oder gelbe Behälter mit einem Volumen von 1.100 Litern für Verkaufs- und Transportverpackungen der Systembetreiber gem. § 6 Abs. 3 VerpackV;
 4. Für Altpapier schwarze Abfallbehälter mit blauem Deckel mit einem Volumen von 240 und 1.100 Litern;
 5. Sammelcontainer für Weiß-, Grün- und Braunglas.
- (3) Eine Sondergenehmigung für die Benutzung anderer geeigneter Großraum(wechsel)-behälter ist in sachlich begründeten Fällen schriftlich bei der WBL zu beantragen.
- (4) Für benachbarte Grundstücke kann ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin der Abfallbehälter für das Altpapier zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden. In dem Antrag ist anzugeben, bei welchem Grundstück der Standplatz für den Abfallbehälter eingerichtet wird. Der Antrag ist an WBL zu richten.
- (5) Für vorübergehend mehr anfallenden Rest- oder Bioabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der WBL eingesammelt, sofern sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die entsprechenden Abfallsäcke sind bei der WBL und im Einzelhandel erhältlich.
- (6) Für Grundstücke, die mit Sammelfahrzeugen aus technischen Gründen nicht angefahren werden können, kann von der WBL vorgeschrieben werden, dass statt der Abfallbehälter Abfallsäcke zu verwenden sind. Diese Abfallsäcke sind vom Anschlussnehmer am Tage der Abholung an der nächsten von einem Sammelfahrzeug zu befahrenden öffentlichen Straße bereitzustellen.

§ 10 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestbehältervolumen von 10 Litern für Restabfälle vorzuhalten. Von diesem Mindestbehältervolumen kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Grundstückseigentümers fest, ob

ein begründeter Einzelfall vorliegt. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit der begründete Einzelfall nicht mehr gegeben ist.

- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (3) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhaus und ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,8
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/ Kinder/ Lehrer/ Erzieher	0,8
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1
h) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,4
l) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

Beschäftigte in diesem Sinne sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Unternehmer, Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Nicht Vollbeschäftigte werden entsprechend dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit berücksichtigt.

-
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach Abs. 2 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
 - (5) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die WBL zu dulden.
 - (6) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers können das Behältervolumen und die Anzahl der Abfallbehälter neu festgelegt werden.
 - (7) Systembetreiber gem. § 6 Abs. 3 VerpackV oder ein beauftragter Dritter stellt jedem Anschlussberechtigten gelbe Abfallsäcke für Transport- und Verkaufsverpackungen zur Verfügung. Die Bezugsstellen werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 11 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter einzurichten. Entsprechendes gilt für die Abfallbehälter für Altpapier zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke entsprechend dem gemeinsamen schriftlichen Antrag.
- (2) Die Stadt bestimmt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen den Standplatz für die Abholung der Abfallbehälter. Standplätze für Abfallbehälter mit 770 oder 1.100 Litern Volumen sollen nicht weiter als 15 Meter vom Halteplatz des Sammelfahrzeuges entfernt liegen. Eine Änderung des Standplatzes kann über einen vorübergehenden Zeitraum verfügt werden, wenn die sonst übliche Zufahrt zu oder Abfahrt von dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.
- (3) Die Standplätze sind so zu bemessen, dass eine gefahrlose und ungehinderte Besichtigung der Abfallbehälter möglich ist. Sie müssen eben und befestigt angelegt werden. Die Breite der Transportwege richtet sich nach der Größe der Abfallbehälter. Für Abfallbehälter mit 770 oder 1.100 Litern Volumen müssen Standflächen von mindestens 175 x 150 cm und Abrollwege von mindestens 150 cm Breite zur Verfügung stehen. Die Belastbarkeit der Transportwege ist dem Gewicht der Abfallbehälter anzupassen. Im übrigen gelten die DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik und die Unfallverhütungsvorschriften.
- (4) Soweit Straßen, Wege und Plätze nicht von den Abfallsammelfahrzeugen angefahren werden können, sind die Abfallbehälter an der nächstgelegenen, befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen. Die Stadt Lünen kann mit näheren Maßgaben bestimmen, dass die Abfallbehälter in bestimmten Straßen in besonderer einheitlicher Position sowie ggf. nur an einer Straßenseite aufzustellen sind. Anweisungen des Beauftragten der Stadt Lünen zur Wahl des Aufstellortes sowie zur Positionierung der Behälter sind zu befolgen
- (5) Abfallsäcke sind auf dem Grundstück zu lagern und zu den angegebenen Abfahrzeiten bereitzustellen.

-
- (6) Der Anschlusspflichtige hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern.

§ 12 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der WBL gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der WBL gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben den Abfallbehältern oder Depotcontainern gelagert werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können, und dass die Vorschriften dieser Satzung zur getrennten Erfassung von Abfällen befolgt werden.
- (4) Die Abfallbesitzer haben Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen und Verpackungen, sowie Restabfällen getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallbeseitigung bereitzustellen:
1. Altglas ist getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die zur Verfügung gestellten Sammelcontainer zu füllen.
 2. Altpapier ist in die zur Verfügung gestellten schwarzen Abfallbehälter mit blauem Deckel zu füllen und zur Abholung bereit zu stellen.
 3. Bioabfälle sind in den grünen bzw. braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Behälter zur Abholung bereit zu stellen.
 4. Verpackungen der Systembetreiber gem. § 6 Abs. 3 VerpackV sind in die zur Verfügung gestellten gelben Abfallsäcke bzw. gelben Abfallbehälter zu füllen und dann zur Abholung bereit zu stellen.
 5. Der verbleibende Restabfall ist in den grauen bzw. schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Behälter zur Abholung bereit zu stellen.

Wer wiederholt in grober Weise die Bioabfallbehälter oder Behälter für Altpapier missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des Behälters. WBL hat in diesen Fällen das Recht, den Behälter einzuziehen. Die Stadt wird das gebührenpflichtige Restabfallvolumen entsprechend heraufsetzen und ein höheres Behältervolumen der Restabfallbehälter vorschreiben. Der Entzug des Bioabfallbehälters kann auf Antrag des Eigentümers frühestens nach einem Kalenderjahr zurückgenommen werden.

Abfälle zur Verwertung, die nicht direkt bei ihrer Entstehung satzungsgemäß getrennt gesammelt werden, gelten als Restabfall im Sinne dieser Satzung.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur so befüllt werden, dass sich der Deckel schließen und der Behälter ordnungsgemäß entleeren lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft bzw. mit technischen Vorrichtungen eingepresst oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

-
- (6) Die Abfallbehälter sind gegen festfrieren zu schützen, festgefrorene Abfallbehälter sind zumindest am Abfuhrtag rechtzeitig zu lösen. Festgefrorene Abfallbehälter oder solche deren Inhalt angefroren ist, werden nicht entleert.
 - (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
 - (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
 - (9) Die WBL gibt die Termine für die Sammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen / der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
 - (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen die Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 13 Einsammeln und Befördern

- (1) Die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter sowie die gelben Säcke werden grundsätzlich alle 14 Tage geleert bzw. abgeholt. Die Altpapierbehälter werden grundsätzlich alle 4 Wochen geleert.
- (2) Auf Antrag kann für die Entleerung der Restabfallbehälter ein vierwöchentlicher Rhythmus gewährt werden. Die Erlaubnis wird von der Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt und kann mit Bedingungen, Befristungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Ketten und Schlösser sind rechtzeitig vor der Entleerung von den Abfallbehältern zu entfernen, um Schäden an den Sammelfahrzeugen und Arbeitsunfälle zu vermeiden. Für die Haftung für Schäden, die auf nicht entfernte Ketten und Schlösser zurück zu führen sind, gilt § 12 Absatz 7 entsprechend.
- (4) Abfallbehälter mit einem Volumen von 80 bis 240 Litern sowie Abfallsäcke sind am Tage der Leerung bzw. Abholung, spätestens um 6.00 Uhr, am Rande der vom Sammelfahrzeug zu befahrenden Straße oder den von der Stadt bestimmten Aufstellungsorten so bereitzustellen, dass eine Entleerung bzw. Abholung im Vorbeifahren erfolgen kann, der Verkehr nicht gefährdet wird und die Abholung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich vom Straßenrand/von den Aufstellungsorten zu entfernen. Die Behälter dürfen frühestens am Vortag des Leerungstages ab 20.00 Uhr bereitgestellt werden.
- (5) Abfallbehälter mit einem Volumen von 770 und 1.100 Litern werden von ihren Standplätzen geholt und nach der Entleerung wieder dorthin zurückgebracht. Der Grundstückseigentümer muss dafür Sorge tragen, dass die Abfallbehälter zu diesem Zweck am Abfuhrtag in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr zugänglich sind.
- (6) Können die Behälter aus einem nicht im Verschulden der WBL liegenden Grunde nicht entleert werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt.
- (7) Sammelcontainer für Altglas werden werktags in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr entleert.
- (8) Jede Änderung der Entleerungs- bzw. Abholungstermine wird rechtzeitig in geeigneter Weise von der WBL bekanntgegeben.

-
- (9) Die Einsammlung des Restabfalls und des Bioabfalls erfolgt ab 01.07.2010 durch den Einsatz eines Behälteridentifikationssystems. Die Behälter sind mit einem Barcode-Etikett zu versehen, das von der Stadt Lünen zur Verfügung gestellt wird. Der Anschlussnehmer/in ist verpflichtet, das Etikett fachgerecht, gem. Klebeanleitung, an den Behältern anzubringen, sofern nicht bereits mit Etiketten ausgestattete Behälter durch WBL zugestellt werden. Vom Stichtag 01.07.2010 an werden nur noch Behälter mit Barcode-Etikett entleert.

§ 14 Sperrmüll-Abholservice

- (1) Die Stadt Lünen entsorgt die in privaten Einzelhaushalten anfallenden sperrigen Hausratsgegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die von WBL zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten (Sperrmüll). Sie müssen von Hand zu verladen sein. Der Sperrmüll-Abholservice erfolgt pro Einzelhaushalt nur in haushaltsüblichen Mengen.
- (2) Vom Sperrmüll-Abholservice sind ausgeschlossen:
1. Haushaltsauflösungen
 2. Gebäudebestandteile, insbesondere Badewannen, Türen und Fenster
 3. Renovierungsabfälle, insbesondere Tapeten und Farben
 4. Baurestmassen, insbesondere Bauschutt
 5. schadstoffhaltige Abfälle nach § 3 dieser Satzung
- (3) Der Sperrmüll-Abholservice ist unter Angabe von Art und Anzahl der abzuholenden Gegenstände bei der WBL zu bestellen. Das Bestellverfahren wird von der WBL in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Dem Besteller wird der Abholtermin, in der Regel schriftlich, mitgeteilt. Auf Verlangen des Bestellers und gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr erfolgt die Abholung auch außerhalb der vorgeplanten Abfuhrbezirke, frühestens jedoch drei Werktage nach Auftragserteilung (Eil-Service).
- (4) Der Sperrmüll ist in der Regel auf dem Grundstück zu ebener Erde am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr für das Sammelfahrzeug verkehrstechnisch einwandfrei erreichbar gesondert bereitzustellen und so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Gegenstände, die kein Sperrmüll sind oder vom Sperrmüll-Abholservice nicht erfasst werden, werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen und schadlosen Wiederherstellung des Bereitstellungsortes verpflichtet.
- (5) Der Besteller hat die Möglichkeit, Haushaltsgroßgeräte aus dem Wohnbereich abholen zu lassen (WohnungsService). Für die Inanspruchnahme dieser Leistung erhebt die Stadt Lünen eine Zusatzgebühr.
- (6) Der Besteller oder ein von ihm Beauftragter müssen bei der Abholung des Sperrmülls zugegen sein und die Gebühr vor dem Verladen an WBL entrichten.

§ 15 Grünabfall-Abholservice

- (1) Die Stadt Lünen entsorgt in den Monaten März, April, Oktober und November die in privaten Einzelhaushalten angefallenen Grünrückstände, die sich nach Art und Um-

fang nicht zur Entsorgung durch die Bioabfallbehälter, den Biosack oder zur Eigenkompostierung eignen. Der Grünabfall-Abholservice erfolgt pro Einzelhaushalt nur bis zu einer Höchstmenge von 5 m³.

- (2) Der Grünabfall-Abholservice ist unter Angabe von Art und Anzahl der abzuholenden Abfälle bei der WBL zu bestellen. Das Bestellverfahren wird von der WBL in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Dem Besteller wird der Abholtermin, in der Regel schriftlich, mitgeteilt. Auf Verlangen des Bestellers und gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr erfolgt die Abholung auch außerhalb der vorgeplanten Abfuhrbezirke, frühestens jedoch drei Werktage nach Auftragserteilung (EilService).
- (3) Der Grünabfall ist in der Regel auf dem Grundstück zu ebener Erde am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr für das Sammelfahrzeug verkehrstechnisch einwandfrei erreichbar gesondert bereitzustellen und so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Gegenstände, die kein Grünabfall sind oder vom Grünabfall-Abholservice nicht erfasst werden, werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen und schadlosen Wiederherstellung des Bereitstellungsortes verpflichtet.
- (4) Der Besteller oder ein von ihm Beauftragter müssen bei der Abholung des Grünabfalls zugegen sein und die Gebühr vor dem Verladen entrichten.

§ 16 Wertstoffhöfe

- (1) Die WBL betreibt Wertstoffhöfe zur Annahme von Abfällen zur Verwertung in geringen Mengen. Folgende Abfallarten werden bis zur genannte Höchstmenge pro Anlieferung angenommen:
 1. Sperrmüll, bis 2,0 cbm.
 2. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes an dem Wertstoffhof an der Josef-Rethmann-Straße 2, an dem eine Sammel- und Übergabestelle nach den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes eingerichtet ist.
 3. Renovierungsabfälle (nur Tapetenreste), bis max. 0,5 m³ bzw. 500 Liter bei der Anlieferung in Säcken.
 4. Grünabfälle, bis max. 0,5 m³ bzw. 500 Liter bei der Anlieferung in Säcken.
 5. Bauschutt, bis max. 100 Liter.
 6. Altholz (unbehandelt), bis max. 1,0 m³.
 7. Altreifen, bis max. fünf Stück inkl. Felgen.
 8. Restabfall in den von der Stadt Lünen zugelassenen Restabfallsäcken oder handelsüblichen Abfallsäcken bis max. 90 l im Ausnahmefall.
- (2) Die WBL ist im Einzelfall berechtigt, die Benutzung der Wertstoffhöfe für Grünabfälle zu untersagen, wenn sich diese nach Art und Umfang zur Entsorgung durch die Biotonne, bzw. den Biosack oder zur Eigenkompostierung eignen.
- (3) Die Stadt Lünen kann probeweise bzw. vorübergehend weitere Abfallarten für die Annahme an den Wertstoffhöfen zulassen. Die Abfallarten, die Höchstmenge und ggfs. der Zeitraum der Annahme werden von der WBL in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Vierter Teil:

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Lünen den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden bzw. beschäftigten Personen sowie jede wesentliche Veränderung der vorgenannten Kriterien unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Lünen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, Ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Lünen ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind bzw. werden. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt Lünen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger dies im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt Lünen berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW, S. 510) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

§ 20 Unterbrechung der Abfallbeseitigung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Lünen obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und die bereitgestellten und/oder sonstigen vorhandenen Abfallbehältnisse des an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücks erstmals entleert werden.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (§§ 14-16 dieser Satzung) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Lünen über, sobald sie eingesammelt, dem Sammelcontainer zugeführt oder an den Annahme- und Sammelstellen angenommen worden sind.
- (4) Die Stadt Lünen und WBL sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Lünen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Lünen werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Lünen erhoben.

§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 2 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Lünen zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, § 5 Abs. 2, § 10 Abs. 1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 2, 4 bis 7 und 10 dieser Satzung befüllt;
 - d) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - e) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 5 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - f) als Grundstückseigentümer entgegen § 12 Abs. 3 dieser Satzung nicht dafür Sorge trägt, dass die Hausbewohner die Vorschriften dieser Satzung zur getrennten Erfassung von Abfällen befolgen;
 - g) seiner Anmelde- und Auskunftspflicht entgegen § 19 dieser Satzung nicht nachkommt oder den Zutritt verweigert.
 - h) entgegen § 13 Abs. 9 die Abfallbehälter nicht entsprechend der Anleitung mit Barcode-Etiketten ausstattet.
 - i) entgegen § 13 Abs. 9 die Abfallbehälter mit einem Barcode-Etikett ausstattet, das nicht von der Stadt Lünen zur Verfügung gestellt ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbusse bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 05.12.2008

Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt Lünen sind folgende Abfälle zugelassen:
(Abfallbezeichnung gemäß AVV)

16 01 03	Altreifen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 03	Kunststoffkleinteile
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21* und 20 01 23* fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

a.n.g. = anderweitig nicht genannt

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis
sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.